

**Gefahrenabwehrverordnung  
über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung  
auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen  
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2003 (GVBl. I S. 308) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg an der Fulda am 11.11.2004 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

**§ 1**

***Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen***

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen im Bereich der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Stützmauern, ferner Gefäße (Papierkörbe), Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher und Seen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

**§ 2**

***Gefährdendes Verhalten***

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  5. der Gebrauch von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

### § 3

#### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen**

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.  
Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Hessischen Bauordnung.
- (2) Wer Plakate, die für eine Plakatierung bestimmt sind, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz 1 zu belehren.
- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt und verteilt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung dieser Plakate verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen bzw. für dessen Veranstaltung geworben wird.
- (4) Die Stadt Rotenburg an der Fulda kann von den Bestimmungen des Absatz 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleiben unberührt.

### § 4

#### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Es ist untersagt,
  1. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände zu waschen,
  2. das Entsorgen von Hausmüll in den öffentlichen Papierkörben,
  3. öffentliche Anlagen zu verunreinigen.

### § 5

#### **Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u. ä.**

Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen, soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

### § 6

#### **Haltung von Tieren**

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich der Verordnung umherlaufen. Hunde oder andere Tiere sind von Spielplätzen und dem Neuen Schlosspark fernzuhalten.
- (2) Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, Gehflächen oder in öffentlichen Anlagen verrichten. Dennoch dort abgelagerter Kot – insbesondere Hundekot - ist unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Im Bereich der bebauten Ortslage der Gesamtstadt (Kernstadt und Stadtteile) und in öffentlichen Anlagen sind alle Hunde an der Leine zu führen.

### **§ 7 Fütterungsverbot**

Im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda ist es verboten auf öffentlichen Flächen und Gewässern Tauben, Wasser- und andere Vögel zu füttern.

### **§ 8**

#### ***Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden***

- (1) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.
- (2) Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen
  1. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Zweige abzubrechen oder Blumen zu pflücken,
  2. mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrräder, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – zu fahren.  
Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
  3. gewerbliche Leistungen anzubieten, ausgenommen besonders genehmigte Veranstaltungen.

### **§ 9**

#### ***Schutz der Benutzer der öffentlichen Anlagen vor Schäden***

Zur Vermeidung von Schäden ist es in öffentlichen Anlagen untersagt,

1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
2. außerhalb von Kinderspielflächen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben.

### **§ 10**

#### ***Einfriedigungen und Abgrenzungen von Grundstücken***

- (1) Einfriedigungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Behinderungen nicht auftreten.
- (3) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig. Ausgenommen sind Weideeinfriedigungen außerhalb der Ortschaften.

### **§ 11**

#### ***Hausnummern***

- (1) Jedes bebaute Grundstück muss mit der vom Magistrat – Bauamt - zugeteilten Hausnummer gekennzeichnet sein. Eigentümer neu errichteter Gebäude haben innerhalb von zwei Wochen nach der Gebrauchsabnahme die Zuteilung einer Hausnummer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Hausnummern in arabischen Ziffern an ihrem Bauwerk gut sichtbar anzubringen und gut sichtbar zu erhalten.
- (3) Die Hausnummern müssen
  1. wenn mehrere Eingänge vorhanden sind, an jedem,
  2. wenn der Hauseingang nicht an der Straßenfront des Gebäudes liegt, an der dem Eingang zunächst gelegenen Gebäudeecke zur Straßenfront hin,

3. bei Hinter- oder Nebengebäuden, die keinen eigenen Eingang auf Straßen haben, am Eingang des Vordergebäudes,
  4. wenn das Gebäude mehr als 3 m hinter der Straßenflucht errichtet ist, am Gartentor oder unmittelbar rechts davon, angebracht werden.
- (4) Die Schilder oder die Hausnummern selbst sollen bei einstelligen Zahlen mindestens eine Größe von 12 x 12 cm, zweistelligen Zahlen eine Größe von 12 x 13 cm und dreistelligen Zahlen eine Größe von 15 x 15 cm besitzen.
- (5) Die Hauseigentümer haben die Hausnummern auf ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen und zu erhalten, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung der amtlichen Hausnummerierung erforderlich wurde.

## **§ 12**

### **Einrichtungen an Bauvorhaben**

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden an seinem Haus, an seiner Grundstückseinfriedigung oder auf seinem Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder für andere öffentliche Zwecke bestimmt sind.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen oder unkenntlich machen.

## **§ 13**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen der §§ 2 bis 12 Ausnahmen zulassen.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2, Abs. 1, Ziffer 1, 4 nächtigt oder lagert,
  2. entgegen § 2, Abs. 1, Ziffer 5 Betäubungsmittel gebraucht,
  3. entgegen § 2, Abs. 1, Ziffer 2 in aggressiver Weise bittelt,
  4. entgegen § 2, Abs. 1, Ziffer 3 die Notdurft verrichtet,
  5. entgegen § 3, Abs. 1 beschriftet, bemalt, besprüht oder plakatiert,
  6. entgegen § 3, Abs. 3 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  7. entgegen § 4, Abs. 1 Fahrzeuge oder Gegenstände wäscht, Hausmüll in den öffentlichen Papierkörben entsorgt oder öffentliche Anlagen verunreinigt,
  8. entgegen § 5, Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher oder Seen benutzt,
  9. entgegen § 6, Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht umherlaufen oder diese nicht von Spielplätzen und Neuem Schlosspark fernhält,
  10. entgegen § 6, Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Gehwege, Gehflächen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet oder Exkreme nicht beseitigt oder die verunreinigte Fläche nicht angemessen reinigt,
  11. entgegen § 6, Abs. 3 im Bereich der bebauten Ortslage und in öffentlichen Anlagen Hunde nicht an der Leine führt,
  12. dem Verbot des § 7 zuwiderhandelt,
  13. den Verboten des § 8, Abs. 2 zuwiderhandelt,
  14. den Verboten des § 9 zuwiderhandelt,
  15. entgegen § 10, Abs. 2 Bäume und Sträucher nicht beschneidet,

- 16. entgegen § 10, Abs. 3 Stacheldraht anbringt,
- 17. entgegen § 11 zuwiderhandelt,
- 18. entgegen § 12, Abs. 2 Einrichtungen beschädigt oder unkenntlich macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 15**

#### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg a. d. Fulda, 30.11.2004

Der Magistrat  
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Fehr  
Bürgermeister